



UNGÜLTIG

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

SIEHE RES NR. 2319

VOM 17. AUG 82

21. April 1981

Nr. 2021

Die Einwohnergemeinde Däniken unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Rössliareal und in einem erweiterten Gebiet die Umetappierung der Zone W3 von der 2. in die 1. Etappe zur Genehmigung.

Der vorliegende Gestaltungsplan regelt auf der Grundlage des neuen noch nicht genehmigten Zonenplanes die Ueberbauung und Erschliessung des Rössliareals südlich der Kantonsstrasse T5. Zugehörige Sonderbauvorschriften bestimmen weitere Einzelheiten der Bebauung, Erschliessung und Freiflächengestaltung.

Der gleichzeitig aufgelegte und zur Genehmigung eingereichte Umetappierungsplan nimmt auf den Planungszustand gemäss neuem Zonenplan-Bezug. Der neue Zonenplan wie auch der zugehörige Strassen- und Baulinienplan und das Bau- und Zonenreglement sind von der Gemeinde bereits genehmigt worden und liegen beim Regierungsrat zur Genehmigung vor. Da im Zusammenhang mit der Ueberprüfung der Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit und der Behandlung von Einsprachen noch Abklärungen vorgenommen werden müssen, kann der Zonenplan zur Zeit noch nicht genehmigt werden. Der vorliegende Umetappierungsplan erhält dadurch keinen Sinn. Obwohl er materiell nicht zu beanstanden ist, kann er zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigt werden. Er wird im Zusammenhang mit der Genehmigung der Ortsplanungsrevision als Abänderung des Zonenplanes zu gegebener Zeit in Rechtskraft gesetzt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. Februar bis 22. März 1981. Gegen den Gestaltungsplan gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan und die

Sonderbauvorschriften am 23. März 1981.

Formell ist folgendes zu bemerken:

Der vorliegende Gestaltungsplan steht zonenmässig sowohl mit dem alten, heute noch rechtsgültigen, wie auch mit dem neuen Zonenplan im Einklang. Die Erschliessung erfolgt nach der neuen Planung. Gegen diese liegt im Gebiet des vorliegenden Gestaltungsplanes eine Beschwerde des Herrn Heinrich Büchel, Architekt in Basel vor. Herr Büchel ist Verfasser des vorliegenden Gestaltungsplanes und Grundeigentümer im betreffenden Gebiet. Somit ist gewährleistet, dass die Rechte des Beschwerdeführers durch die Genehmigung des Gestaltungsplanes nicht beschnitten werden. Herr Büchel hat zugesichert, die Beschwerde nach erfolgter Genehmigung des Gestaltungsplanes zurückzuziehen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Rössliareal" und die zugehörigen Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Däniken werden genehmigt.
2. Der Umetappierungsplan im gleichen Gebiet wird vorläufig nicht genehmigt. Seine Behandlung erfolgt im Zusammenhang mit der Genehmigung der Ortsplanungsrevision.
3. Die Gemeinde Däniken wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. Juni 1981 noch drei von der Gemeinde unterzeichnete Pläne und Reglemente zuzustellen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- Kto. 2010-230
Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2030-300
Fr. 318.-- zahlbar innert 30 Tagen

Staatskanzlei Nr. 374) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...


Bau-Departement (2) HS
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan + Regl.
Tiefbauamt (2)
Hochbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst Bau-Departement
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan + Reglement
(folgt später)
Amtschreiberei, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan + Reglement
(folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Ammannamt der EG, 4658 Däniken, mit Einzahlungsschein
EINSCHREIBEN
Bauverwaltung der EG, 4658 Däniken, mit 1 gen. Plan + Reglement
(folgt später)
Architekturbüro H. Büchel, Wartenbergstr. 45, 4000 Basel

Publikation Amtsblatt:

Es wird genehmigt: Der Gestaltungsplan "Rössliareal" der
Einwohnergemeinde Däniken.